

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
(Unterkunftsgebührensatzung)

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11 vom 15.06.2015, S. 171)

Aufgrund der §§ 10, 30, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald am 18.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Obdachlosenunterkünfte und der zugehörigen Einrichtungen der Stadt Dissen am Teutoburger Wald sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Nebengebühr. Daneben kann für besondere Leistungen eine Zusatzgebühr erhoben werden.
- (3) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist jede Person verpflichtet, die in einer der Unterkünfte untergebracht ist. Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam aufgrund des Willens aller Betroffenen und nicht bloß zufällig und absichtslos begründet, so kann die Stadt die Gebühr nach Ihrem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern (Gesamtschuldverhältnis).

§ 2
Grundgebühr

- (1) Die monatliche Grundgebühr beträgt für die von der Stadt Dissen aTW angemieteten Unterkünfte die an den Vermieter zu zahlende „Kaltmiete“.
- (2) Sind mehrere Personen in einer Unterkunft untergebracht, die nicht im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 2 als Gesamtschuldner gelten, so berechnet sich die Grundgebühr der einzelnen Personen wie folgt:

$$\frac{\text{Gesamte Grundgebühr}}{\text{Anzahl der untergebrachten Personen}} = \text{Grundgebühr pro Person}$$

- (3) Wird eine Unterkunft von mehreren Personen i.S.d. Abs. 2 bewohnt und ist die Wohnfläche unter diesen in erheblichem Maße ungleich verteilt, so ist die Grundgebühr für jede Person im Verhältnis zur tatsächlich zugewiesenen und genutzten Wohnfläche zu berechnen. Eine Berechnung der Grundgebühr nach S. 1 hat

ebenfalls zu erfolgen, wenn den Benutzern Teile einer Unterkunft aus anderen Gründen tatsächlich nicht zur Nutzung zur Verfügung stehen.

§ 3 Nebengebühr

- (1) Die monatliche Nebengebühr für die von der Stadt angemieteten Wohnungen entspricht den an den Vermieter zu zahlenden „Nebenkosten“ (Betriebskosten für normale Wohnungen) und enthält unter anderem die Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Treppenhauslicht, Müllabfuhr, Grundsteuer, Versicherung, Schornsteinreinigung, Messgebühren, Wartungsarbeiten usw. Zu der Nebengebühr zählen ebenfalls Kosten nach Satz 1, die der Stadt durch die Erbringung eigener Leistungen oder Leistungen Dritter entstehen.
- (2) Sind mehrere Personen in einer Unterkunft untergebracht, die nicht im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 2 als Gesamtschuldner gelten, so berechnet sich die Nebengebühr der einzelnen Personen wie folgt:

$$\frac{\text{Gesamte Nebengebühr}}{\text{Anzahl der untergebrachten Personen}} = \text{Nebengebühr pro Person}$$

§ 4 Zusatzgebühr

- (1) Die Zusatzgebühr wird für besondere Leistungen (z.B. Möblierung) erhoben und wird nach dem tatsächlichen Aufwand (Kosten) ermittelt.
- (2) Die Zusatzgebühr ist von den Personen zu zahlen, denen die besonderen Leistungen tatsächlich erbracht werden. Werden mehrere Personen in einer Unterkunft besondere Leistungen erbracht, die nicht im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 2 als Gesamtschuldner gelten, so berechnet sich die Zusatzgebühr der einzelnen Personen wie folgt:

$$\frac{\text{Gesamte Zusatzgebühr}}{\text{Anzahl der Empfänger der Leistungen}} = \text{Zusatzgebühr pro Person}$$

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt und endet mit der Nutzung der Unterkunft gemäß § 4 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Bei der Errechnung der Gebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit von Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist monatlich bis zum 03. des Folgemonats fällig.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 vollständig zu entrichten.
- (3) Die Stadt kann die Gebühren aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7

Ausschluss der Rückerstattung von Gebühren

- (1) Wird die Obdachlosenunterkunft nach Entrichtung der Benutzungsgebühr nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.
- (2) Der Benutzer der Obdachlosenunterkunft wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund das ihm zustehende Benutzungsrecht nicht ausüben kann; das gilt auch für eine vorübergehende Abwesenheit.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16. Juni 2015 in Kraft.